

Bezirksregierung Köln
Frau Regierungspräsidentin
Gisela Walsken
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln

vorab per E-Mail

16.04.2021

Rechtsaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 57 Abs. 1 S. 1 KreisO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDG

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Walsken,

die SPD-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg erhebt hiermit Rechtsaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Herrn Sebastian Schuster.

Dieser liegen zwei voneinander unterschiedliche Beschwerdetatbestände zugrunde.

1.

Wie Sie sicherlich in den letzten Tagen der breiten medialen und überregionalen Berichterstattung entnehmen konnten, ist der Rhein-Sieg-Kreis einen Sonderweg bei den Sonderimpfungen der Ü60 mit AstraZeneca gegangen.

Anders als in den allermeisten Teilen von Nordrhein-Westfalen erfolgte die Impfung nicht im kreisweiten Impfzentrum und die Terminvergabe somit nicht über die Kassenärztliche Vereinigung, sondern sollte zunächst über 35 Schwerpunktpraxen und später dann über alle Hausärzte im Rhein-Sieg-Kreis erfolgen. Bis heute haben immer noch nicht alle Hausarztpraxen im Rhein-Sieg-Kreis den Impfstoff erhalten, bzw. eine Information dazu. Dieses Vorgehen führt zu einer Benachteiligung der Patienten, deren Hausarztpraxis aus dem Sonderkontingent AstraZeneca nicht bedient worden ist.

Auf Anfrage der Kreistagsfraktionen von SPD und FDP wurde am 7. April 2021 bekannt, dass Herr Landrat Schuster über sein Büro an 200 Bürger*innen, die sich bei Ihm über das Verfahren beschwert haben, IMPF-IDs für Termine im Impfzentrum versenden ließ. Er selbst bezeichnet dies in einer Presse-Information als „unbürokratische Hilfe“. Dieses Vorgehen löst kreisweit große Verärgerung bei den Bürger*innen aus, da hier scheinbar „willkürlich“, nach Maileingang Termine vergeben worden sind. Gemäß den Veröffentlichungen des Kreises wurde jedoch der Impfstoff AstraZeneca an die

Hausärzte verteilt. Die Termine, welche mittels der zugesendeten IMPF-ID vergeben worden sind, fanden jedoch im Impfzentrum Sankt Augustin statt. Dort wurden die Impfbereiten mutmaßlich mit dem Impfstoff von Biontech/Pfizer geimpft.

In einer E-Mail von Herrn Landrat Schuster an einen Bürger am 06.04.2021 heißt es:

Hallo!

Es ist nicht mein Fehler, dass 132.000 Ü60 im RSK nur 16.000 Impfdosen AstraZeneca gegenüberstehen. Chance 1:10!

Ich werde mich dafür einsetzen, dass ihnen für Donnerstag nächster Woche ein Termin angeboten wird!

Wir melden uns!

VG

Sebastian Schuster

Hieraus wird ersichtlich, dass der Landrat selbst in die Vergabe der Impftermine aktiv eingreift. Darüber hinaus ist die Menge der Impfdosen unklar. In einer ersten Mitteilung wird von 18.000 Impfdosen gesprochen – in der Folgeberichterstattung von 14.000 Impfdosen und in der E-Mail an den Bürger von 16.000 Impfdosen. Wie viele waren es denn nun?

Gemäß der CoronaimpfV und dem Impferlass NRW war zu diesem Zeitpunkt eine Impfung der Personengruppe Ü60 nur mit AstraZeneca und nicht mit einem anderen Vakzin zugelassen, da die Alterskohorten unter 80 Jahren, jahrgangsweise, in den Impfzentren geimpft werden.

Ebenfalls bemerkenswert ist, dass das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises auf Grund massiver Überlastung nicht erreichbar war. Uns liegen mehrere hundert Beschwerden darüber vor, dass auf E-Mails nur standardisierte Rückantworten erfolgt sind und telefonisch ausschließlich eine Bandansage lief. Die Mitarbeitenden im Gesundheitsamt leisten eine hervorragende Arbeit, ob der Landrat als Behördenchef jedoch seiner Fürsorgepflicht für die Beschäftigten an dieser Stelle ausreichend nachkommt, bleibt zu bezweifeln.

Der Rhein-Sieg-Kreis befindet sich Stand 12.04.2021 auf dem letzten Platz des prozentualen Impffortschrittes in Nordrhein-Westfalen. Die Abweichung der Meldungen zwischen den gemeldeten Infektionszahlen des Gesundheitsamtes war bereits zu Beginn der Pandemie problematisch – gleiches ist jetzt wieder festzustellen, dass die vom Rhein-Sieg-Kreis gemeldeten Zahlen zum Teil nicht mit den von denen der Städte und Gemeinde übereinstimmen. Die Kapazitäten des Impfzentrums in Sankt Augustin scheinen nicht ausreichend zu sein, um die notwendige Menge an Impfungen zeitnah durchführen zu können. Gleichzeitig vergibt der Landrat wie dargestellt willkürlich Impfungen an jene, die sich laut genug bei ihm beschwerten und das außerhalb der Impfreihenfolge im Impfzentrum.

2.

Zudem wurde am 14.04. bekannt, dass der Rhein-Sieg-Kreis den Städten und Gemeinden 1.500 Impf-IDs zur Impfung von kommunalen Beschäftigten zur Verfügung gestellt hat.

Hierzu hat der Rhein-Sieg-Kreis am 8. April mittels einer E-Mail des persönlichen Referenten des Landrats eine Mitteilung des Kreisgesundheitsdezernenten an die Kommunen weitergeleitet, in der mitgeteilt wird, dass die 1.500 Impf-IDs anhand des Einwohner*innenschlüssels an die Kommunalverwaltungen des Rhein-Sieg-Kreises

verteilt werden. „Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir den Beschäftigten Ihrer Städte und Gemeinden nun ein Impfangebot unterbreiten können.“ heißt es in dieser E-Mail.

Und weiter: „Wir möchten Sie bitten, diese IDs eigenverantwortlich an Ihre Mitarbeiter/innen weiterzureichen.“

Im weiteren Verlauf der E-Mail, liest man:

„Für die Kreisverwaltung habe ich beispielsweise folgende Priorisierungsstufen als Orientierungshilfe herausgearbeitet:

1. Bestimmte Mitarbeitende / Personengruppen werden direkt in der Coronavirus-Impfverordnung in den Priorisierungsstufen 2 und 3 benannt, wie zum Beispiel:

a. nach § 3 Abs. 1 Nummer 10 „Personen die im öffentlichen Gesundheitsdienst...tätig sind.“

b. nach § 3 Abs. 1 Nummer 11 „Personen die in Einrichtungen nach IFSG §36 Abs. 1 Nr. 3 (Obdachlosenunterkünfte) oder Nummer 4 (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern) oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäuser untergebracht oder tätig sind“

c. nach § 3 Abs. 1 Nummer 9 „Personen die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind.“

d. nach § 4 Abs. 1 Nummer 8 „Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 erfasst sind, tätig sind.

2. Bestimmte Mitarbeitende / Personengruppen werden der Prioritätsstufe 2 durch Einzelfallentscheidung des Vorgesetzten zugeordnet, wie zum Beispiel:

a. Mitarbeitende der Jugendhilfe werden der Personengruppe nach 1 c zugeordnet, da sie regelhaft in Einrichtungen ihre Tätigkeit durchführen.

b. Mitarbeitende der Ausländerbehörde werden der Personengruppe nach 1 b zugeordnet, wenn sie regelhaft in den Einrichtungen oder für diese Menschen ihre Tätigkeit durchführen.

3. Bestimmte Mitarbeitende / Personengruppen werden der Prioritätsstufe 3 zugeordnet, wie zum Beispiel:

a. nach § 4 Abs. 1 Nummer 4 b „Personen, die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege tätig sind.“

Wie aus dieser E-Mail deutlich wird, werden – entgegen der CoronalmpfV – kommunale Beschäftigte aus der zu diesem Zeitpunkt noch nicht zulässigen Kategorie der „erhöhten Priorität“ nach § 4 der CoronalmpfV für Impfungen aus diesem „Sonderkontingent“ vorgeschlagen. Dass der Rhein-Sieg-Kreis selbst bereits Personen aus dieser „Prio-Gruppe 3“ (§ 4 CoronalmpfV) impft, gibt der Kreissozialdezernent am 14.04.2021 unverblümt in einem Zitat im General-Anzeiger zu: „Bei der Impfung der Berufsgruppen aus der Priorität drei nutze der Kreis schon mal ‚Lücken im System‘, um Personen entsprechend vorzuziehen, wenn etwa absehbar sei, dass nicht das ganze Kontingent ausgeschöpft würde, sagte Gesundheitsdezernent Dieter Schmitz bei der telefonischen Pressekonferenz am Dienstag“, an der der Landrat anwesend war.

Aufgrund der obigen E-Mail des Rhein-Sieg-Kreises haben sodann beinahe alle Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis auch Impf-IDs an die an die Personen nach § 4 CoronalmpfV vergeben. Diese wurden sodann, beginnend ab dem Samstag, 10.04.2021 geimpft.

Obwohl der Landrat Sebastian Schuster nachweislich bereits am Freitag, 09.04.2021 Kenntnis davon erlangte, dass zahlreiche Kommunen die o.g. E-Mail zum Anlass

genommen haben, Impf-IDs an die noch nicht berechtigten kommunalen Beschäftigten nach § 4 CoronaimpfV zu vergeben und diese impfen zu lassen, unternahm er zunächst nichts. Erst am Montag, 12.04.2021 verfasste sein Persönlicher Referent eine „klarstellende E-Mail“, dass das Impfkontingent nur für die Personen nach § 3 CoronaimpfV (hohe Priorität) gedacht seien.

Zu diesem Zeitpunkt waren – aufgrund des schuldhaften Zögerns des Landrat – bereits zahlreiche, noch nicht Berechtigte geimpft worden.

Der Landrat kann sich auch nicht auf die E-Mail seines Persönlichen Referenten vom 12.04. berufen und behaupten, dass die oben zitierte E-Mail klar formuliert sei, wie aus der Erklärung des Rhein-Sieg-Kreises deutlich wird, die im Zeitungsartikel vom 15.04.2021 im General-Anzeiger abgedruckt wird. Denn es war dem Landrat zu jedem Zeitpunkt klar, dass die Anzahl von 1500 Impf-IDs die Anzahl der berechtigten Personen aus der Kategorie 2 (§ 3 CoronaimpfV) in den Kommunalverwaltungen des Rhein-Sieg-Kreises bei weitem übersteigt. Schätzungsweise ist die Anzahl der berechtigten Personen bei diesen Kommunalverwaltungen nicht größer als 400 Personen. Somit musste der Landrat nicht nur davon ausgehen, sondern hat ganz bewusst billigend in Kauf genommen, dass aufgrund der mindestens missverständlichen E-Mail vom 08.04.2021 und der Tatsache, dass fast 4-mal so viele Impf-IDs zur Verfügung gestellt worden sind, wie berechnete Personen vorhanden waren, die Hauptverwaltungsbeamten (aus deren korrekter Sicht) die Impf-IDs auch an Nicht-Berechtigte weitergegeben haben.

Es bliebe zu klären, ob diese offensichtliche „Umgehung“ der Impfpriorisierung nach der CoronaimpfV nicht nur ein Dienstvergehen nach § 17 Abs. 1 LDG NRW darstellt, sondern möglicherweise weitergehende Relevanz besitzen könnte.

3.

Das Management rund um die Corona-Pandemie und die Impfkampagne – welches hier nur verkürzt dargestellt werden kann – führt zu einem Vertrauensverlust in die Politik und die Handlungsfähigkeit unseres Staates. Die willkürliche Vergabe von IMPF-ID's, das Hinwegsetzen über die Priorisierung der Corona-Impf-Verordnung sowie die mangelnde Kommunikations- und Organisationskompetenz des Landrates geben uns Anlass zur Sorge, ob rechtliche und gesetzliche Vorgaben und Pflichten seitens des Rhein-Sieg-Kreises umfänglich erfüllt und der Gesundheitsschutz der Bürger*innen des Kreises gewährleistet ist.

Auf Basis des geschilderten Sachverhaltes, der bekannten öffentlichen Berichterstattung, sowie den in den Anlagen übersendeten Unterlagen dürfen wir Sie bitten zu prüfen:

- Ob Herr Landrat Schuster berechtigt war, abweichend von der Terminvergabe über die kassenärztliche Vereinigung die Sonderimpfung Ü60 mit AstraZeneca über die Hausärzte durchführen zu lassen, ohne dabei sicherzustellen, dass jede*r Bürger*in gleichermaßen eine Chance auf einen Zugang zu der Sonderimpfung über einen Hausarzt hat.
- Inwiefern die Vergabe von Impfterminen über das Büro des Landrates an Bürger*innen, die sich per E-Mail beschwert haben, eine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes darstellt und
- ob die Vergabe der 200 Impf-IDs für Impftermine durch das Landratsbüro nicht

gegen die CoronaimpfV verstößt, da ein willkürlicher Personenkreis außerhalb der vorgesehenen Priorisierung mit Biontech im Impfzentrum geimpft worden ist.

- Inwieweit die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises angeordnete und nicht im Einklang mit der CoronaimpfV stehende Verimpfung von Impfstoff an kommunale Beschäftigte aus Impfprioritätengruppe 3 (erhöhte Priorität nach §4 CoronaimpfV) einen Rechtsverstoß darstellt?

Hinsichtlich der genannten Punkte bitten wir um eine Aussage zur Rechtmäßigkeit im Rahmen der allgemeinen Aufsicht als auch eine gesonderte Prüfung und Aussage zu der Frage, ob und inwieweit etwaige Rechtsverstöße auch ein Dienstvergehen des Landrates darstellen. Bejahendenfalls gehen wir von einer Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Herrn Landrat Schuster aus.

Eine Aussage bzw. ein Einschreiten der Kommunalaufsicht ist im Falle von rechtswidrigem Handeln in den o.g. Fällen auch deshalb geboten, weil jederzeitige Wiederholungsgefahr besteht. Herr Landrat Schuster hat – nach unserem Kenntnisstand – in keiner Weise die Einsicht Kund getan, rechtswidrig gehandelt zu haben oder sein Verhalten auch nur kritisch zu überdenken.

Sollten sich im Rahmen Ihrer Prüfung sowie aus der Sichtung der Unterlagen zum Sachverhalt der Prüfung weitere Punkte ergeben, so dürfen wir Sie bitten, dies in Ihr Prüfergebnis mitaufzunehmen.

Wir dürfen Sie bitten, uns über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Mit freundlichem Grüßen



Denis Waldästl

Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg